

**ANDREAS HECKLER**

STEUERBERATER

OBERFÖHRINGER STR. 24 B

81925 MÜNCHEN

TELEFON 089/130 14 34 0

TELEFAX 089/130 14 34 34

WWW.HECKLER-STEUERKANZLEI.DE

INFO@HECKLER-STEUERKANZLEI.DE

Juni 2007

## Erbenhaftung abwehren

### Inhalt

- I. Haftungsgrundsätze im Erbfall – drei Gruppen von Nachlassverbindlichkeiten
- II. Die zu kurze Ausschlagungsfrist

- III. Sieben Abwehrwälle für Erben
- IV. Sonderfall: Erbenhaftung bei Fortführung eines Unternehmens

Nicht immer ist das Erbe die reine Freude. Denn während in den letzten Jahren ca. 15 Mio. Haushalte zwei Billionen Euro erbten – Kapitalvermögen, Immobilien sowie Betriebs- und Gebrauchsvermögen –, gingen in etwa eine Million Fällen die Erben entweder leer aus oder hafteten gar für die Schulden des Erblassers mit ihrem eigenen Vermögen. Nachfolgend informieren wir Sie über mögliche Fallstricke für Ihr Vermögen.

### I. Haftungsgrundsätze im Erbfall – drei Gruppen von Nachlassverbindlichkeiten

Im Erbfall gehen bekanntlich Aktiva und Passiva des Erblassers auf den Erben über (Grundsatz der unbeschränkten Haftung und Gesamtrechtsnachfolge, § 1922 Bürgerliches Gesetzbuch – BGB). Der Erbe haftet mithin als gesetzlicher oder gewillkürter Erbe für die Nachlassverbindlichkeiten (§ 1967 Abs. 1 BGB). Für die Erbenhaftung werden hierbei

folgende drei Gruppen von Nachlassverbindlichkeiten unterschieden:

#### 1. Erblasserschulden (§ 1967 Abs. 2, 1. Fall BGB)

Erblasserschulden sind die **beim Erbfall noch bestehenden Schulden des Erblassers** aus Vertrag, unerlaubter Handlung oder anderen Rechtsgründen (z. B. Darlehensverbindlichkeiten, Steuerschulden). Der Anspruch auf **Verwandtenunterhalt** (z. B. des überlebender Ehegatten, der Abkömmlinge) erlischt mit dem Tod des Unterhaltsverpflichteten (§ 1615 Abs. 1, Satz 1 BGB). Die Unterhaltsverpflichtung gegenüber einem **geschiedenen Ehegatten** hingegen geht als Nachlassverbindlichkeit auf den Erben über – jedoch nur bis zur Höhe des Pflichtteilsbetrags, der entsteht, wenn die Ehe nicht geschieden wäre (§ 1586b Abs. 1 BGB). (Fiktive) Pflichtteilsergänzungsansprüche des Unterhaltsberechtigten gegen den Erben sind insoweit mit einzubeziehen.

## 2. Erbfallschulden (§ 1967 Abs. 2, 2. Fall BGB)

Hierbei handelt es sich um die Verbindlichkeiten, die **durch den Erbfall** an sich entstehen, d. h. insbesondere

- die Erbschaftsteuer (§§ 9 Nr. 1, 20 Erbschaftsteuergesetz – ErbStG);
- Vermächtnisse und Auflagen (§§ 2147 ff., 2192 ff. BGB);
- die „gesetzlichen Vermächtnisse“, d. h. der Ausbildungsanspruch der Stiefkinder (§ 1371 Abs. 4 BGB) und der Voraus des Ehegatten bei der gesetzlichen Erbfolge (§ 1932 BGB);
- die Verbindlichkeiten aus geltend gemachten Pflichtteilsansprüchen (§§ 2303 ff. BGB);
- der „Dreißigste“ für Familienangehörige des Haushalts (§ 1969 BGB);
- der Unterhaltsanspruch der werdenden Mutter eines Erben (§ 1963 BGB);
- die Kosten der standesgemäßen Bestattung des Erblassers (§ 1968 BGB);
- Nachlasskostenschulden, die erst nach dem Erbfall vor allem aus der Verwaltung und Abwicklung des Nachlasses entstehen (z. B. Kosten des Erbnachweises, der Erbteilung, der Gebäudeerhaltung).

## 3. Nachlasserschulden

Nachlasserschulden entstehen aus Handlungen des/der Erben bei der ordnungsgemäßen Verwaltung des Nachlasses (**Rechtsgeschäfte zur Abwicklung des Nachlasses**). Dafür haftet sowohl der Nachlass, als auch – ohne Weiteres – das Eigenvermögen des Erben. Denn dieser hat sich hier durch ein Rechtsgeschäft verpflichtet und somit neue eigene Verbindlichkeiten (**Eigenschulden**) begründet.

### Tipp Ihres Steuerberaters:

In diesen Fällen ist also für Erben bei einem „**negativen**“ **Nachlass** besondere Vorsicht geboten – die nachfolgend skizzierten Möglichkeiten („Abwehrwälle“) helfen ihnen nicht.

Ein **gewerblicher Erbenermittler**, der unbekannte Erben sucht, hat i. Ü. gegen die von ihm gefundenen Erben **keinen gesetzlichen Vergütungsanspruch**, d. h. auch nicht aus Geschäftsführung ohne Auftrag oder aus ungerechtfertigter Bereicherung.

## II. Die zu kurze Ausschlagungsfrist

Zwar fällt einem Erben der Nachlass ohne Weiteres zu, er kann das Erbe aber auch durch Erklärung gegenüber dem Nachlassgericht ausschlagen (§§ 1942 ff. BGB), es sei denn, er hat die Erbschaft bereits ausdrücklich oder konkludent (z. B. durch seinen Antrag auf Erteilung eines Erbscheins) angenommen. Was auf den ersten Blick gut klingen mag, ist in der Praxis angesichts der kurzen Ausschlagungsfrist von nur sechs Wochen (§ 1944 BGB) problematisch.

Grundsätzlich gilt, dass die **Frist** zu laufen **beginnt**, wenn der Erbe von dem Anfall und dem Grunde der Berufung Kenntnis erlangt hat. Bei einer Verfügung von Todes wegen (Testament oder Erbvertrag) ist dies allerdings nicht vor Verkündung dieser Verfügung der Fall.

### Tipp Ihres Steuerberaters:

Es liegt auf der Hand, dass diese **Frist bei jedem nicht ganz einfach strukturierten Nachlass zu kurz** ist. In sechs Wochen lässt sich ein Nachlass, der aus verschiedenen Vermögensgegenständen und Verbindlichkeiten besteht, regelmäßig nicht wirklich genau auf seine Werthaltigkeit überprüfen. Man denke nur an ein Handwerksunternehmen, an Vermögen mit Auslandsbezug, ganz zu schweigen von verschwiegenen Vermögen im Ausland, die für den Erben erhebliche steuerliche Risiken bergen. Die nachfolgend skizzierten Abwehrwälle sind daher solchen und ähnlichen Fällen besonders wichtig.

## III. Sieben Abwehrwälle für Erben

Der Gesetzgeber hat den Erben für den Fall, dass sie das Erbe nicht nach § 1944 BGB ausgeschlagen haben, sieben Abwehrwälle zur Verfügung gestellt, die jeweils unterschiedlich weit reichen. Geordnet nach ihrer Bedeutung in der Praxis lassen sich diese sieben Abwehrwälle wie folgt skizzieren:

### 1. Abwehrwall: „Dreimonatseinrede“

**Vor der Annahme der Erbschaft** – genauer: vor Unterlassen der Ausschlagung – kann eine Nachlassschuld gegen den Erben nicht gerichtlich geltend gemacht werden (§ 1958 BGB). Doch auch **nach der Annahme der Erbschaft** kann der Erbe noch drei Monate lang die Befriedigung der Nachlassgläubiger verweigern (§ 2014 BGB). Nach herrschender Meinung hat diese Einrede allerdings nur eine **prozessrechtliche und vollstreckungsrechtliche Verzögerungswirkung**. Damit ist sie im Ergebnis nur bedingt bedeutsam.

## 2. Abwehrwall: Aufgebotsverfahren und Verschweigungseinrede

Zur Feststellung der vorhandenen Verbindlichkeiten kann u. a. der (Mit-)Erbe ein Aufgebotsverfahren einleiten (§ 1970 BGB; §§ 946 ff. Zivilprozessordnung – ZPO) und die Erfüllung einer Nachlassverbindlichkeit bis zur Beendigung des Aufgebotsverfahrens verweigern (Verlängerung der Dreimonatseinrede des § 2014 BGB nach § 2015 BGB, sog. **Aufgebotseinrede**). Auf Antrag des Erben erlässt das Gericht ein Aufgebot (= öffentliche Aufforderung an die Gläubiger, ihre Forderungen anzumelden) mit einer Frist von höchstens sechs Monaten. Nach Ablauf dieser Frist ergeht auf Antrag ein sog. **Ausschlussurteil** (§§ 994, 952 ZPO).

Durch das Ausschlussurteil gehen die nicht angemeldeten Forderungen zwar nicht unter, jedoch haftet der Erbe den ausgeschlossenen Gläubigern nur noch mit dem Nachlassüberschuss, der nach Befriedigung der nicht ausgeschlossenen Gläubiger verbleibt. Damit entfällt die Haftung des Erben mit seinem Eigenvermögen (§ 1973 Abs. 1 BGB). Gläubiger, deren Ansprüche auf einen Nachlassgegenstand durch Pfandrechte, eine Vormerkung im Grundbuch oder ein Aussonderungsrecht im Insolvenzverfahren gesichert sind, sind durch das Aufgebot nicht betroffen (§ 1971 BGB).

Ein Nachlassgläubiger, der seine Forderung später als fünf Jahre nach dem Erbfall geltend macht (= Gläubigersäumenis), ermöglicht den Erben die sog. **Verschweigungseinrede** (§ 1974 BGB). Erheben die Erben diese Einrede in einem etwaigen Prozess, den der Gläubiger anstrengt, wird dieser wie ein im Aufgebotsverfahren ausgeschlossener Gläubiger behandelt (§ 1974 Abs. 1 Satz 1 BGB).

### Tipp Ihres Steuerberaters:

Somit erhält der Erbe mit Hilfe des **Aufgebots** die Möglichkeit, sich Klarheit über den Stand des Nachlasses und der Verbindlichkeiten zu verschaffen. Dies erleichtert ihm den Entschluss in Bezug auf einen Antrag auf Nachlassverwaltung oder eine Nachlassinsolvenz und ermöglicht die Errichtung eines ordnungsgemäßen Nachlassinventars. Darüber hinaus sichert ihn das **Ausschlussurteil** bzw. die **Verschwiegenheitseinrede** gegen ihm unbekanntes Nachlassgläubiger ab.

## 3. Abwehrwall: Nachlassinventar

Ein Erbe kann unter Mitwirkung des Gerichts oder eines Notars ein Nachlassinventar (Verzeichnis des Nachlasses) errichten und bei dem Nachlassgericht einreichen (§§ 1993, 2002 f. BGB). Dieses soll die Aktiva und die

Passiva des Nachlasses, eine etwa erforderliche Beschreibung der Nachlassgegenstände sowie die Angabe des Werts enthalten (§ 2001 BGB). Führt der Erbe absichtlich eine erhebliche Unvollständigkeit der im Nachlassinventar enthaltenen Angabe der Nachlassgegenstände herbei oder bewirkt er in der Absicht, die Nachlassgläubiger zu benachteiligen, die Aufnahme einer nicht bestehenden Nachlassverbindlichkeit, haftet er für die Nachlassverbindlichkeiten unbeschränkt (§ 2005 BGB, sog. **Inventaruntreue**). Für die Erheblichkeit ist der Gegenstandswert maßgeblich. Der Gläubiger soll durch das Nachlassinventar einen Einblick in den Gesamtwert des Nachlasses erhalten, um die Erfolgsaussichten etwaiger Vollstreckungsmaßnahmen bewerten zu können.

### Tipp Ihres Steuerberaters:

Ein Nachlassinventar führt damit bei dem Erben für sich alleine betrachtet zu einem **großen Aufwand – bei nur geringen Vorteilen**. Denn das Inventar bewirkt weder eine Haftungsbeschränkung noch eine Haftungssondierung.

## 4. Abwehrwall: Nachlassverwaltung

Durch die Nachlassverwaltung **beschränkt** sich die **Haftung** des Erben für die Nachlassschulden **auf den Nachlass**. Dies gilt allerdings nur insoweit, als der Erbe sich nicht selbst – insbesondere durch ein Rechtsgeschäft – verpflichtet hat. Die Nachlassverwaltung wird vom Gericht angeordnet (§ 1975 BGB). Ist eine den Kosten des Verfahrens entsprechende Masse nicht vorhanden, lehnt das Gericht die Nachlassverwaltung ab (§ 1982 BGB).

**Antragsberechtigt** ist jeder Nachlassgläubiger und der Erbe, bei einer Erbengemeinschaft allerdings nur alle Miterben gemeinsam (§ 1981 BGB). Mit der Anordnung der Nachlassverwaltung verliert der Erbe die Befugnis, den Nachlass zu verwalten und über ihn zu verfügen (§ 1984 BGB).

Der Nachlassverwalter wird vom Amtsgericht bestellt. Er vertritt den Nachlass kraft seines Amtes; seine Stellung entspricht damit der eines Insolvenzverwalters (§ 1985 BGB). Der Nachlass und das eigene Vermögen des Erben stellen im Falle der Nachlassverwaltung wieder getrennte Vermögensmassen dar (vgl. §§ 1976 ff. BGB).

## 5. Abwehrwall: Nachlassinsolvenz

Ist einem Erben die Überschuldung des Nachlasses, die er sorgfältig zu prüfen hat, bekannt, ist er verpflichtet, unverzüglich das Nachlassinsolvenzverfahren zu beantragen (§ 1980 Abs. 1 BGB). Die Eröffnung des Nachlassinsol-

# MERKBLATT

venzverfahrens bewirkt – wie die Nachlassverwaltung – die Trennung der beiden Vermögensmassen „Nachlass“ und „Eigenvermögen des Erben“ und eine Haftungsbeschränkung des Erben auf den Nachlass (§ 1975 BGB). **Antragsberechtig** sind außer dem/den Erben (jeder Miterbe!) auch der Nachlassverwalter, ein Nachlasspfleger, ein Testamentsvollstrecker und jeder Nachlassgläubiger (§ 317 Abs. 1 InsO).

## Tipp Ihres Steuerberaters:

Unterlässt der Erbe den erforderlichen Antrag, haftet er den Nachlassgläubigern für den daraus entstehenden Schaden. Er hat sie hierbei so zu stellen, wie sie bei einem rechtzeitigen Antrag gestanden hätten (§ 1980 Abs. 1 Satz 2 BGB). Diese **Schadensersatzpflicht** besteht auch, wenn dem Erben die Überschuldung infolge Fahrlässigkeit nicht bekannt ist und er deshalb den Insolvenzantrag versäumt (§ 1980 Abs. 2 BGB).

## 6. Abwehrwall: Dürtigkeitseinrede

Ist ein Nachlass so „dürtig“, dass eine Nachlassverwaltung oder eine Nachlassinsolvenz **mangels einer die Kosten deckenden Masse** nicht lohnen, kann der Erbe gegenüber Gläubigern die Einrede der Dürtigkeit des Nachlasses erheben. Bestehen Zweifel an der Dürtigkeit des Nachlasses, muss der Erbe diese beweisen. Erhebt der Erbe die Dürtigkeitseinrede, muss er den Gläubigern den Nachlass zur Befriedigung im Wege der Zwangsvollstreckung herausgeben (§ 1990 Abs. 1 Satz 2 BGB).

## 7. Abwehrwall: Fall der Überschuldung durch Vermächtnisse und Auflagen

Ist die Überschuldung eines Nachlasses auf Vermächtnisse und Auflagen zurückzuführen, kann der Erbe, nachdem er die übrigen Gläubiger vollständig befriedigt hat, die Vermächtnisnehmer und Auflageberechtigten auf den Restnachlass verweisen. Alternativ hat er die Möglichkeit, die Herausgabe der noch vorhandenen Nachlassgegenstände durch eine Zahlung des Verkehrswerts abzuwenden (§ 1992 BGB). Der Verkehrswert ist zum Zeitpunkt der Einredeerhebung zu schätzen.

Ist ein Erbe **zugleich Pflichtteilsberechtigter** (§§ 2303 ff. BGB, d. h. insbesondere Abkömmlinge, Eltern und Ehegatten), hat er noch **weitere Möglichkeiten**:

- Ist der **Erbeil nicht größer** als der ihm zustehende Pflichtteil, gelten die Vermächtnisse und Auflagen als nicht angeordnet (§ 2306 Abs. 1 Satz 1 BGB).
- Im umgekehrten Fall, d. h. wenn der **Erbeil größer** ist, kann der Erbe sich von den Vermächtnissen und Aufla-

gen dadurch befreien, dass er den Erbteil ausschlägt und seinen Pflichtteil vom nachrückenden Erben verlangt (§ 2306 Abs. 1 Satz 2 BGB). Der Pflichtteilsanspruch geht den Ansprüchen aus Vermächtnissen und Auflagen im Rang vor und ist vom Erben vorweg zu befriedigen (§ 1991 Abs. 4 BGB).

## Tipp Ihres Steuerberaters:

Ein **Vorerbe** haftet wie ein „normaler Erbe“ (= Vollerbe) bis zum Eintritt der Nacherbfolge für die Nachlassverbindlichkeiten. Er kann seine Haftung nach denselben Regeln beschränken wie ein Vollerbe. Der **Nacherbe** haftet hingegen erst, wenn der Nacherbenfall eingetreten ist. Dann haftet der Vorerbe ggf. neben dem Nacherben weiter. Der Nacherbe kann seine Haftung mit den dargestellten Abwehrwällen auf den vom Vorerben erlangten Nachlass beschränken. Das gilt unabhängig davon, ob bereits der Vorerbe seine Haftung beschränkt hatte (§§ 2144, 2145 BGB). Aufgebot und Inventarerrichtung des Vorerben wirken auch zugunsten des Nacherben.

## IV. Sonderfall: Erbenhaftung bei Fortführung eines Unternehmens

Die Übernahme eines Unternehmens oder einer Unternehmensbeteiligung als Erbe ist ein besonderer Fall, der für einen Erben nicht überraschend eintreten darf. Da jedoch immer noch die Mehrzahl der Inhaber vor allem kleiner und mittelständischer Unternehmen ihre Nachfolge nicht oder nur unvollständig und damit mangelhaft regelt, kommt es auch hier in der Praxis immer wieder zu unliebsamen Überraschungen. So gehen nach Angaben der europäischen Kommission nahezu 10 % der Insolvenz-/Konkursanträge auf eine schlecht vorbereitete Erbfolge zurück und gefährden 30.000 Unternehmen sowie 300.000 Arbeitsplätze jährlich (Mitteilung der Kommission zur Übertragung von Unternehmen, ABI EG Nr. C 204 S. 2 f.).

Je nach **Rechtsform des Unternehmens** ergeben sich unterschiedliche Konsequenzen für die Erbenhaftung:

- Der **Erbe eines Kommanditisten** haftet mit seinem eigenen Vermögen und/oder mit dem Nachlassvermögen nur, soweit die Kommanditeinlage vom Erblasser (oder ggf. von ihm als Erben) noch nicht geleistet, an den Erblasser oder ihn zurückgezahlt oder durch Entnahmen vermindert ist (§§ 171, 172 Abs. 4, 173 HGB). In der Praxis sind die Kommanditeinlagen allerdings im Normalfall vollständig eingezahlt, so dass es hier typischerweise keine zusätzlichen Haftungsprobleme gibt.

- Der **Erbe eines persönlich haftenden Gesellschafters** (OHG, Komplementär bei der KG) haftet entsprechend, d. h. persönlich und unbeschränkt. Mithin ergibt sich für den Erben je nach Situation im Einzelfall ein erhebliches zusätzliches Risiko für sein privates Vermögen.

Der Erbe kann hier allerdings innerhalb einer – wiederum für eine fundierte Prüfung recht kurzen – Frist von **drei Monaten** sein Verbleiben in der Gesellschaft davon abhängig machen, dass ihm (mit der Einlage und dem bisherigen Gewinnanteil des Erblassers!) die Stellung eines Kommanditisten eingeräumt wird. Dieser haftet gerade nicht unbeschränkt (§ 139 Abs. 1 und 3 HGB). Falls die übrigen Gesellschafter das ablehnen, bleiben dem Erbe die Möglichkeiten, entweder aus der Gesellschaft auszuscheiden oder persönlich haftender Gesellschafter zu bleiben (vgl. § 139 Abs. 3 HGB).

- Bei der **Kapitalgesellschaft** werden nur die Gesellschaftsanteile vererbt. Es haftet vor und nach dem Erbfall nur die Gesellschaft, soweit nicht der Sonderfall der Durchgriffshaftung auf den Gesellschafter oder ein anderer gesonderter Haftungstatbestand vorliegt. Zusätzliche Haftungsprobleme ergeben sich für einen Erben mithin typischerweise nicht.

*Quelle: Schiffer, BBEV 2007 S. 177*

*Rechtsstand: 29. 6. 2007*